

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Freibades der Stadt Stolpen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 25. März 2013 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2011, in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Nutzung des Freibades der Stadt Stolpen vom 22.01.2002 wird wie folgt geändert.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

	Einzelkarten EUR	Zehnerkarten EUR
<u>Tarifgruppe I</u>	1,20	10,00

- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Benutzung der Sammelumkleideräume), schwerbehinderte Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Vollschüler
- Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Empfänger mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG sowie Alters- und Erwerbsminderungsrentner jeweils mit amtlichen Ausweis bzw. Leistungsbescheid

<u>Tarifgruppe II</u>	2,00	17,00
- Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Studenten, Praktikanten, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte über 18 Jahre		
<u>Tarifgruppe III</u>	2,50	22,00
- Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr		

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Stolpen, 26.03.2013

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel